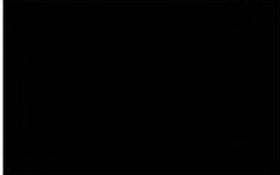


22.09.2010 0903740/36 430 425
Ref. 9.60 Bauverwaltung/ Immissionsschutz

Frau Hendrichs

Mit Postzustellungsurkunde



26122 Oldenburg

Vorhaben in : Rieden, - A
Flur-Flurst./Gem.: 17-29, 17-30, 17-31, Rieden
Antrag nach BImSchG
Flur-Flurst./Gem.: 17-29, 17-30, 17-31, Rieden
Antragsteller : 

Antrag nach BImSchG

Errichtung u. Betrieb einer Windkraftanlage Typ Nordex N 90 - 2,5 MW
Standortkoordinaten: rechts: 2.582-491
hoch: 5.585.364

Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG -

Sehr geehrte Damen u. Herren!

Aufgrund Ihres Antrages vom 27.03.2009 erlassen wir gemäß den §§ 4, 6, 10, 12 und 19 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Neufassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) zuletzt geändert am 31.07.2010 (BGBl. I S. 1059) i. V. m. den §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 1586) zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470,2472) i. V. m. Nr. 1.6 in Spalte 2 des Anhanges in den jeweils gültigen Fassungen im vereinfachten Verfahren folgenden

B e s c h e i d :

_____ wird - vorbehaltlich etwaiger Privatrechte Dritter -
die

Genehmigung

zur Errichtung und dem Betrieb einer Windenergieanlage auf dem o.a. Grundstück gemäß den eingereichten sowie anhängenden Antragsunterlagen und - zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen - unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

I. Immissionsschutz:

Gegen die Erteilung der Genehmigung nach § 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit Spalte 2, Nr. 1.6 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestehen keine Einwendungen, wenn die Anlage entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen einschließlich:

- * Schallimmissionsprognose Nr. PK 2008003-SLG des Ingenieurbüros PLANKon, Achternstraße 16, 26122 Oldenburg vom 19.03.2009,
- * 1. Nachtrag zur Schallimmissionsprognose Nr. PK 2008003-SLG-NT1 des Ingenieurbüros PLANKon, Achternstraße 16, 26122 Oldenburg vom 11.06.2009,
- * 2. Nachtrag zur Schallimmissionsprognose Nr. PK 2008003-SLG-NT2 des Ingenieurbüros PLANKon, Achternstraße 16, 26122 Oldenburg vom 24.02.2010
- * 3. Nachtrag zur Schallimmissionsprognose Nr. PK 2008003-SLG-NT3 des Ingenieurbüros PLANKon, Achternstraße 16, 26122 Oldenburg vom 19.06.2010,
- * Schattenwurfprognose Nr. PK 2008003-STG des Ingenieurbüros PLANKon, Achternstraße 16, 26122 Oldenburg vom 19.03.2009,
- * 1. Nachtrag zur Schattenwurf Nr. PK 2008003-STG-NT1 des Ingenieurbüros PLANKon, Achternstraße 16, 26122 Oldenburg vom 15.06.2009,
- * 2. Nachtrag zur Schattenwurf Nr. PK 2008003-STG-NT2 des Ingenieurbüros PLANKon, Achternstraße 16, 26122 Oldenburg vom 24.02.2010,
- * 3. Nachtrag zur Schattenwurf Nr. PK 2008003-STG-NT3 des Ingenieurbüros PLANKon, Achternstraße 16, 26122 Oldenburg vom 21.06.2010,

und folgenden Nebenbestimmungen errichtet und betrieben wird:

Lärm:

1. Der Schalleistungspegel der beantragten Windkraftanlage WKA 14 vom Typ Nordex N 90 mit der Nabenhöhe von 100 m darf zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 6:00 Uhr gemäß dem 2. Nachtrag zur Schallimmissionsprognose Nr. PK 2008003-SLG-NT2 vom 24.02.2010 103,6 dB(A) zuzüglich eines zulässigen Toleranzbereichs für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung nicht überschreiten.

2. Die v. g. Windkraftanlage darf keine Ton- und Impulshaltigkeit gemäß TA Lärm 98 aufweisen.

3. Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte darf der von der beantragten Windkraftanlage WKA 14 erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen (Zusatzbelastung) unter Berücksichtigung der erforderlichen Zuschläge die nachfolgenden Werte zur Nachtzeit zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr nicht überschreiten:

IP	T	Tannenweg 6	Weibern	nachts:	30,4 dB(A)
IP	Y	Geisenberg 19	Rieden	nachts:	34,7 dB(A)
IP	Z	Am Sonnenhang 40	Rieden	nachts:	33,0 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm 98).

4. Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte darf unter Berücksichtigung der Vorbelastung und der erforderlichen Zuschläge die Gesamtbelastung folgende Immissionsrichtwerte für Geräusche zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 6:00 Uhr nicht überschreiten:

IP	T	Tannenweg 6	Weibern	nachts:	40,5 dB(A)
IP	Y	Geisenberg 19	Rieden	nachts:	40,6 dB(A)
IP	Z	Am Sonnenhang 40	Rieden	nachts:	40,0 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm 98).

5. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

6. Durch eine von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekannt gegebenen Stelle (anerkannter Sachverständiger nach § 26 BImSchG) ist unmittelbar nach Inbetriebnahme der beantragten Windkraftanlage anhand einer schalltechnischen Abnahmemessung die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach Punkt 4. durch die Gesamtbelastung unter Berücksichtigung der erforderlichen Zuschläge an den maßgeblichen Immissionsorten:

IP	T	Tannenweg 6	Weibern	nachts:	40,5 dB(A)
IP	Y	Geisenberg 19	Rieden	nachts:	40,6 dB(A)
IP	Z	Am Sonnenhang 40	Rieden	nachts:	40,0 dB(A)

entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm 98) nachzuweisen. Als Sachverständiger kommt in diesem Fall nur ein Institut in Frage, das an der Erstellung der Schallimmissionsprognose nicht mitgearbeitet hat.

Vor Baubeginn ist eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle mit der nach Satz 1 genannten Messung zu beauftragen. Eine Kopie der Auftragsbestätigung des Messinstituts ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, zu übersenden.

Das Konzept der Messung ist mit v. g. Dienststelle abzustimmen. Die Anwendung des Messbeschlags nach Ziffer 6.9 TA Lärm ist nicht zulässig. Der Messbericht ist der v. g. Dienststelle unverzüglich zweifach vorzulegen.

Schattenwurf

7. Die beantragte Windkraftanlage WKA 14 vom Typ Nordex N 90 mit der Nabhöhe von 100 m und einem Rotordurchmesser von 90 m ist mittels Schattenwurfabschalteinrichtung so zu betreiben, dass der Grenzwert der Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag und die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (worst case) von 30 Stunden bzw. die tatsächliche meteorologische maximale Beschattungsdauer (real) von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten an den Immissionsorten

IP N Suhrstr. (Büro Fa. Kalenborn Naturteine GmbH) Rieden

IP W Waldstr. 24 Weibern

IP X Waldstr. 26 Weibern

IP Y Waldstr. 28 Weibern

bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windkraftanlagen (Gesamtbelastung) nicht überschritten wird.

Da an den Immissionsorten

IP W Waldstr. 24 Weibern

IP X Waldstr. 26 Weibern

die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr durch die Vorbelastung bereits ausgeschöpft wird, darf durch die beantragte Windkraftanlage an diesem Immissionsorten kein zusätzlicher Beitrag diesbezüglich zum Schattenwurf entstehen.

Hinweis:

Bei Einsatz einer Abschaltautomatik, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigt, ist die Beschattungsdauer auf die astronomisch mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten zu begrenzen. Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z. B. Intensität des Sonnenlichts), ist die Beschattungsdauer auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten zu begrenzen.